

Technische Regel - Arbeitsblatt DVGW GW 1200-B1 (A) Januar 2024

1. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt GW 1200:2021-06: Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen

1. Amendment DVGW-Technical Standard GW 1200:2021-06: Objectives and Organisation for the Stand-by for Emergency Management for Gas and Water Grid Operators

ENTWURF

H₂ Ready

GAS

WASSER

**Einspruchsfrist
für den Entwurf:
01.04.2024**

Anwendungswarnvermerk

Dieser Teil des DVGW-Regelwerks wird der Öffentlichkeit zur Überprüfung und Stellungnahme vorgelegt. Weil die endgültige Fassung von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Einsprüche und redaktionelle Hinweise in schriftlicher Form an:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
D-53123 Bonn

Einspruchsfrist: **01. April 2024**

Verabschiedet durch:

DVGW-Technisches Komitee: G-TK-1-3 „Gasverteilung“
am: 26. Oktober 2023
DVGW-Lenkungskomitee: G-LK-1 „Gasversorgung“
am: 20. Dezember 2023

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 2

© DVGW, Bonn, Januar 2024

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5
Telefax: +49 228 9188-990
E-Mail: info@dvwg.de
Internet: www.dvgw.de

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499
E-Mail: info@wvgw.de · Internet: shop.wvgw.de
Art. Nr.: 312505 G

1. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt GW 1200:2021-06: Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Änderung des Abschnitts 1	5
3 Änderung des Abschnitts 2	6
4 Änderung des Abschnitts 3	6
Formblatt für Einsprüche zu Entwürfen von Arbeitsblättern des DVGW	7

Vorwort

Gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird die Anwendung und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des DVGW eingehalten worden sind. Diese Vermutungsregel schafft somit eine praktische Möglichkeit zur Erfüllung der technischen Anforderungen des EnWG durch die Orientierung am DVGW-Regelwerk.

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Juli 2021 sind bereits erste Regelungen zur Regulierung von Wasserstoffnetzen in Kraft getreten.

In § 3 "Begriffsbestimmungen" des EnWG wird nun klar unterschieden zwischen „Betreibern von Gasversorgungsnetzen“ und „Betreibern von Wasserstoffnetzen“. Diese Aktualisierung reflektiert die sich entwickelnde Landschaft der Energiewirtschaft und hebt die Bedeutung von Wasserstoff als Energieträger hervor. Die Einführung einer spezifischen Begriffsbestimmung für Betreiber von Wasserstoffnetzen signalisiert eine gezielte regulatorische Anpassung an die Anforderungen und Entwicklungen im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur.

Im Kontext des DVGW-Regelwerks ist es nun von entscheidender Bedeutung, dass sich die Regelungen nicht nur auf "Gasnetzbetreiber" beschränken, sondern auch explizit auf Betreiber von Wasserstoffnetzen anwendbar sind. Daher ist es wichtig klarzustellen, dass DVGW GW 1200 (A) auch für Wasserstoffnetze im Sinne von § 3 Nr. 39a EnWG anwendbar ist.

Änderungen

Gegenüber DVGW-Arbeitsblatt GW 1200:2021-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Redaktionelle Überarbeitung des Anwendungsbereichs und der Normativen Verweisungen
- b) Ergänzung der Definition „Gasnetzbetreiber“
- c) Anpassung der Definition „Gasinfrastruktur“